

# **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

## **1. Steuerfestsetzung**

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 12.11.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

- 200 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 180 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit diesem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

## **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal erhoben werden.

Münstertal, den 09. Januar 2026

gez. Patrick Weichert  
Bürgermeister